

RS Dok 2004/9/23 42, 43/11-DOK/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2004

Norm

AVG §45 Abs2

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Schlagworte

Verbot antizipierender Beweiswürdigung

Rechtssatz

Eine antizipierende Beweiswürdigung dahingehend, ein bestimmter Zeuge (Gastwirt) werde sich nach einem Zeitraum von mehr als einem Jahr an die Einzelheiten des Geschehensablaufes (nämlich, ob die Besch während ihrer über einen Zeitraum von vielen Stunden erstreckten Anwesenheit in seinem gastwirtschaftlichen Betrieb Alkohol bestellten und tranken und - bejahendenfalls - welche Getränke in welcher Menge - allenfalls auch ab welcher Uhrzeit - von ihnen konsumiert wurden) nicht mehr ausreichend erinnern können, ist auch nach Ansicht des erkennenden Senates nicht zulässig.

Dokumentnummer

DOKRS_20040923_42_43_11_DOK_04_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at